

Das Konstanzer Konzil und seine Theorie vom Geleit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Konstanzer Konzil und seine Theorie vom Geleit

Eine kurze Abschweifung zu jenen früheren Begebenheiten und Entscheidungen drängt sich auf. Allerdings müsste man – was in diesem Artikel unmöglich ist – die damals (1415 ff.) entsetzliche Lage der Kirche schildern, die – schon längst durch Verweltlichung, Unglauben, Theologenstreit fragwürdig geworden – auch noch durch ein Schisma von drei Päpsten und ihrem je besonderen rivalisierenden Anhang von Ort zu Ort unbeschreibliche Verwirrung stiftete. Nur bei solcher Betrachtung könnte man die Konzilsväter von Konstanz richtig beurteilen, die mit einer übermässig gebieterischen Autorität und unter tausend Befürchtungen, aber auch unter heftigsten Drohungen sich – bei aller Gegensätzlichkeit – zu eiserner Strenge anhielten und die weltlichen Mächte zur unbedingten Hilfe aufboten, um alles auszurotten, was die Wiederherstellung der guten Sitten, der Glaubenseinheit und der hierarchischen Ordnung verzögern konnte⁹⁵. Von Sigismund forderten sie als vom zukünftigen Kaiser und besonderen Schutzherrn der Kirche nur umso strikteren Gehorsam und in theologischen Fragen das einem Nicht-Theologen einzig zustehende Bekenntnis der Inkompetenz. Er empörte sich, weil schon vor seiner Ankunft der mit seinem Geleit geschützte Hus gefangen gesetzt worden war; er protestierte mit seiner Abreise; er drohte, das Gefängnis aufbrechen zu lassen⁹⁶. Aber die Väter erklärten, dass Hus der Kirche höchst gefährlich sei (was erst noch zu beweisen war) und dass der König niemals wagen dürfe, einen verführerischen Ketzer zu schonen und die Fortsetzung des Konzils damit aufs Spiel zu setzen⁹⁷. Sigismund liess sich belehren, nicht

⁹⁵ H-L, Bd. 7, S. 210, 218 f., 415, 451 ff.

⁹⁶ Friedrich Baethgen erklärt, wenn in Konstanz sehr wesentliche Ergebnisse erzielt wurden, «so war das in erster Linie das Verdienst Sigismunds» (s. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 6, Kap. 14); er betont dessen «Schirmherrschaft» und «Vorsitz», ja dessen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen. Aber Sigismund war vom August 1415 bis zum Januar 1417 von Konstanz abwesend, und nachher hat er sein Hauptanliegen, die Kirchenreform einer Papstwahl voranzustellen, nicht durchgesetzt. Freilich hätten die Konzilsväter ohne ihn sehr wenig erreicht. Aber sie machten ihn mit allen Mitteln ihrer kirchlichen Autorität zu ihrem gehorsamen Diener, den sie nur so lange lobten, als er ihnen willigst ergeben war, und masslos anfeindeten, wenn er sich widersetzte. Man wollte ihn dann – wie Fillastre in seinem Tagebuch mitteilt – verketzern, *haereticare* (Finke, Forschungen, S. 223 f., 206 etc.). Vgl. H-L, Bd. 7, S. 180, 233, 258. – J. Aschbach, Geschichte König Sigismunds, Bd. 2, 1839, Kap. 3-8 und 13 ff.

⁹⁷ H-L, Bd. 7, S. 180 ff. – Sigismund sagte später selber: «Hätten wir zu Gunsten von Hus noch mehr gesagt, das Konzil wäre zunichte geworden»: *si pro eo plura locuti*

anders als die überragende Mehrheit der Christen – mit Ausnahme der Böhmen –, wie z. B. auch Bürgermeister und Rat von Konstanz, die an der Gefangennahme von Hus beteiligt waren und später die Hinrichtung besorgten⁹⁸. Einspruch zu erheben, war niemandem erlaubt. Freilich hat Sigismund schliesslich getan, was er sich wohl hätte ersparen dürfen, indem er selbst verlangte, dass Hus bei seiner Unbelehrbarkeit die für Ketzer übliche Strafe erleide⁹⁹. Doch das Urteil und dessen Vollstreckung hätte er nie verhindern können. Einen Anteil an der Verantwortung wollte die Synode niemandem geben; sie hat sie allein zu tragen. Auf ihr Geheiss bot Sigismund Geleit auch andern Personen an; auf ihr Geheiss hob Sigismund auch andern Personen das Geleit wieder auf¹⁰⁰. In den Angelegenheiten der Kirche galt sein Geleit – wie immer er selbst es verstehen mochte – genau so viel, als die Synode für richtig hielt.

fuissemus, concilium fuisset anihilatum (K. Höfler, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung, Bd. 2, = *Fontes Rerum Austriacarum, Scriptorum*, Bd. 6, 1865, S. 272; – Franz Palacky, *Documenta magistri Joannis Hus*, Prag 1869, S. 612). Das war wohl richtig. Und vom Konzil hing die Rettung der Kirche ab, wie nicht allein die Konzilsväter glaubten. – Baethgen meint zur vielumstrittenen Frage des Geleitbruchs, sie «ist also wohl dahin zu beantworten, dass Sigmund dem Konzil nicht in den Arm zu fallen wagte und sich dem überführten Ketzer gegenüber nicht gebunden fühlte, wenn er auch mit dem Gang der Dinge kaum ganz einverstanden war» (vgl. oben Anm. 96). Auf Literatur zur genannten Frage verweist Baethgen in der zum zitierten Text gegebenen Anmerkung 9. – Man vgl. vor allem Franz Palacky, *Geschichte der Böhmen*, Bd. 3, Abt. 1, Prag 1845, S. 357 und passim; Wilhelm Berger, *Johann Hus und König Sigmund*, Augsburg 1871; Paul Uhlmann, *König Sigismunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter*, in: *Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung*, Bd. 5, 1894, S. 6 ff.

⁹⁸Jakob de Cerretanis (Cerretanus), *Liber omnium gestorum ...*, in: Finke, *Acta*, Bd. 2, S. 189 sagt, man habe Hus wegen unerlaubten Predigens aus seiner Wohnung geholt, *magistro civium et consulibus ... ad id consentientibus*. – Umsonst erhoffte der Ritter Chlum für Hus Befreiung, als er einflussreichen Leuten, angesehenen Bürgern von Konstanz den Geleitbrief des Königs vorlegte und ihn öffentlich anschlug. So der Bericht Peters von Mladenowic: Palacky, *Documenta*, S. 253; Höfler (wie Anm. 97), S. 141.

⁹⁹H-L, Bd. 7, S. 279. – Palacky, *Geschichte der Böhmen*, Bd. 3¹, S. 357 und Anm. 464 f., auch S. 341 ff.

¹⁰⁰Aus Furcht, das Konzil könne sich wegen der Abreise vieler Konzilsteilnehmer auflösen, setzte Sigismund im Einverständnis der strengen Richtung seinen Geleitsschutz am 8. April 1415 ausser Kraft. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 213, 215; hier auch Hinweise auf Höfler, Mansi, Palacky. Die entscheidende Stelle lautet: *quapropter de consensu et voluntate huius sacratissimi concilii omnes et singulos salvos conductus ... cassamus, annullamus et revocamus* (Höfler, [wie Anm. 97], Bd. 6, S. 264 f.) – Sicherheit gaben sowohl das Konzil wie der König dem Papst Johann XXIII. nach seiner Flucht für die Rückkehr zum Konzil und dem Herzog Friedrich IV. von Österreich zum gleichen Zweck. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 205, 210 f. – Cerretanus (wie oben Anm. 98), S. 231, 239 ff., 249. – Fillastre, *Gesta*, in: Finke, *Acta*, Bd. 2, S. 25, 32, 34. –

Die mündlichen Versprechen des Königs gegenüber Hus waren wahrscheinlich unklar, und über den Charakter des schriftlichen kann man sich heute noch streiten: War es Reisegeleit, war es Prozessgeleit? Übeltätergeleit?¹⁰¹. Entscheidend war, inwieweit sich die kirchlichen Richter gebunden fühlten, die mit ihrer Binde- und Lösegewalt selbst in Himmel und Hölle eingriffen und kein Geleit gegeben hatten. Sie sagten, ein Geleit schütze nur «gegen Gewalt unter Wahrung der Gerechtigkeit», also *a violentia, salva iustitia*¹⁰². Was man heute etwa als ein «beweglich gemachtes Asyl» bezeichnet, als ein von sakralen Räumen abgelöstes, scheinen sie nicht gekannt oder dann negiert zu haben¹⁰³. Und beachtenswerterweise hat damals noch nicht einmal der böhmische Anhang des Verketzerten gegen diese konziliäre Deutung explizit protestiert, vielmehr gegen die vorzeitige Gefangennahme und die *iniustitia* der Verurteilung¹⁰⁴. Ob die konziliäre Theorie vom Geleit völlig neu war, vielleicht für den ganz heiklen Fall erst erfunden wurde oder nicht, wird sich kaum erforschen lassen. Immerhin hat der Gelehrte Haferlach – ohne das Generalkonzil zu nennen – festgestellt, dass infolge einer allgemeinen Entwicklung das gerichtliche Geleit gegen das Ende des Mittelalters «seine Vollkommenheit einbüsste», nur noch einen Schutz *contra viam facti, non contra viam iuris* bedeutet habe¹⁰⁵. Doch – so muss man zufügen –: Wann immer diese Entwicklung eingesetzt haben mag, das Konzil von Konstanz wird an ihr beteiligt gewesen sein und der Weiterentfaltung Vorschub geleistet haben. Das vom erwähnten Gelehrten zitierte Stadtrecht von Mülhausen bei Erfurt, das vom Geleit bestimmte, es bewahre *vor ungerechter gewalt und nit vor recht*, stammt in der überlieferten Fassung erst aus der Zeit nach dem Kon-

Von fürchterlichen Ängsten wegen zu geringem Geleitschutz und ständig neuen Forderungen nach noch besserem Schutz durch den König, die Stadt Konstanz und umliegende Herrschaften geben ein eindrückliches Zeugnis Cerretanus, Fillastre und die offiziellen Konzilsakten, hg. von Finke; übrigens auch die Texte der Geleitbriefe Sigismunds, um deren Wortlaut gestritten wurde. Auf Verlangen musste Sigismund festhalten, dass sein Geleit den *decretis, statutis seu ordinationibus* des Konzils keinen Abbruch tue. J. Caro, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, in: Archiv für österreichische Geschichte 59 (1880), S. 1–176; speziell Nr. 6, S. 38 ff.

¹⁰¹ Text des Geleitbriefes z.B. bei H-L, Bd. 7, S. 343; bei Höfler (wie Anm. 97), Teil 1, = FRA Script., Bd. 2, S. 115. – Zu den verschiedenen Thesen vgl. die Literaturangaben oben Anm. 97.

¹⁰² Vgl. unten Anm. 107; H-L, Bd. 7, S. 344 ff., 348 f.

¹⁰³ Über diese Art von Geleit vgl. Wiederkehr, S. 63. 64 ff., 71 f. etc.

¹⁰⁴ H-L, Bd. 7, S. 346 ff. – Palacky, Documenta (wie Anm. 97), S. 547 f., 552 f., 580 ff. und passim. Hus selber schwankte in der Deutung des Geleits zwischen Furcht und Hoffnung.

¹⁰⁵ Haferlach, S. 60.

zil, und eine ähnliche stadtrechtliche Aussage aus der Zeit vorher ist vielleicht nicht fassbar¹⁰⁶.

Wie dem auch sei: jenes Konzil wiederholte seine These und Formulierung vom Geleitschutz *a violentia, salva iustitia* mehrmals, so auch in dem aus eigener Machtvollkommenheit und unabhängig vom König ausgestellten eigenen Geleit zu Gunsten von Hieronymus von Prag¹⁰⁷. Das hinderte diesen Böhmen, sich irgendwelchen Illusionen hinzugeben, weswegen er zu fliehen versuchte, was freilich wider das Geleit war. Nun durfte ihn jedermann ungestraft festnehmen und ausliefern, sein Schicksal war besiegelt. Auch das Geleit, das Papst Johann XXIII. erhielt, schützte nur wieder *a violentia* und *salva iustitia*¹⁰⁸. Prinzipiell behandelte das Konzil alle, die es zur Rechenschaft zog, in dieser Hinsicht gleich. Den mit Geleit gesicherten Papst machte es zum Gefangenen der Stadt, die auf sein Geheiß durch Bewachung aller Tore eine Flucht zu vereiteln suchte¹⁰⁹. Als diese doch gelang, verhängte das Konzil über den Papst und seinen Fluchthelfer Friedrich von Österreich, der sein Geleitversprechen hochhielt, die schwersten Strafen¹¹⁰, und niemand kann wissen, was mit Johann XXIII. geschehen wäre, hätte er sich dem Konzil nicht gebeugt. Der Haft entkam er jedenfalls als ein gebrochener Mann erst kurz vor seinem Tode. Eine Hauptstütze des Konzils, der Theologe Gerson, bewies denn auch die Unbestechlichkeit jener Richter mit dem Hinweis, sie hätten ihre Strenge «ohne Ansehen der Person» sowohl gegenüber Hus wie gegenüber dem Papst walten lassen¹¹¹.

¹⁰⁶ Haferlach, S. 60, 63 f., 84, 107. – Zur Rolle des Konstanzer Konzils bei der Wandlung des Geleitwesens auch Wiederkehr, S. 72.

¹⁰⁷ H. Von der Hardt, *Rerum magni concilii Constantiensis*, Bd. 4, Frankfurt 1699, S. 103, 213, vor allem col. 686 f. – Mansi, Bd. 27, col. 611.

¹⁰⁸ Von der Hardt (wie Anm. 107), col. 145. – Mansi, Bd. 27, col. 626 f.

¹⁰⁹ Cerretanus (wie oben Anm. 98), S. 218 hält fest, dass Bürgermeister und Räte, vom Papst an das Geleit erinnert, sich auf einen Befehl des Königs beriefen, der König wiederum eine Forderung des Konzils geltend machte. – Vgl. Fillastre (wie Anm. 96), S. 168. Offizielle Konzilsakten, in: Finke, *Forschungen*, S. 261 ff. über Klagen des Papstes, dass ihm das Geleit verletzt werde, und über Zusicherungen Sigismunds, ihm mit Geleit beizustehen; so unmittelbar vor der Flucht des Papstes. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 192.

¹¹⁰ H-L, Bd. 7, S. 243 ff. Baethgen (wie Anm. 96). Dass Sigismund den Herzog auf Verlangen des Konzils in die Reichsacht tat, ist so sicher, wie dass er es gerne tat. Vgl. auch Aschbach (wie Anm. 96), S. 79.

¹¹¹ Mansi, Bd. 28, col. 549 ff.; speziell col. 553: *concilium generale potest et debet circa omnem personam, cuiuscumque praeeminentiae vel status existat, absque favore vel timore vel personarum acceptione iudicium in causa haeresis exercere ... Hoc insuper practicum est circa inquisitionem factam de papa Joanne XXIII. et circa Joannem Huss ...* Der Anklage der Häresie entging der Papst nur knapp; vgl. H-L, Bd. 7, S. 215 f., 232.

Doch was hiess schon *iustitia* zu einer Zeit der sich wandelnden Rechtsordnung, wo alte Rechtsvorstellungen (wie die der Selbsthilfe) am Schwinden waren. Die mehrfach zitierte Formulierung über die Anwendbarkeit des Geleits konnte selbst den Konzilsherren nicht wirklich genügen. Auffälligerweise änderten sie sie in einem Dekret ab, schränkten sie auf Glaubenssachen ein und damit auf das kirchliche Richteramt. Gesprochen wurde da nur von den Geleiten *in causa fidei datis*, und es wurde bestimmt, dass dem zuständigen Richter erlaubt sei (*ut liceat*), über die Irrtümer von Häretikern zu befinden und fehlbare Personen zu bestrafen, unbehindert durch ein sicheres Geleit: *salvo dicto conductu non obstante*¹¹². Dies sogar dann, wenn jene Personen im Vertrauen auf das Geleit zur Stätte des Gerichts gekommen seien und sonst weggeblieben wären: *etiamsi de salvo conductu confisi ad locum venerint iudicii, alias non venturi*. Ein Nachsatz bemerkte freilich noch (in der Annahme einer Drittperson neben Richter und Angeklagtem), der Geleitgeber bleibe, soweit an ihm liege (*quod in ipso est*), dem Geleitnehmer verpflichtet. Im Fall von Hus sollte das heissen: König Sigismund habe alles, was in seiner Macht war, daran setzen müssen, seinen Schutz aufrechtzuerhalten, seine Macht habe jedoch vor dem Konzil und kirchlichen Gericht seine Schranke erreicht.

Neben diesem Dekret, das zweifellos echt ist, hat sich ein Entwurf erhalten, der offenbar nie approbiert worden ist. Er bezieht sich auf den Fall Hus unter Namensnennung ganz direkt und sollte Sigismund rechtfertigen. Hus habe, so heisst es da, durch sein hartnäckiges Beharren auf seinen Irrlehren sich jeden Anspruchs auf Geleit und Privilegien begeben, weshalb man ihm weder nach natürlichem, noch göttlichem oder menschlichem Recht zum Schaden des katholischen Glaubens irgendwelche Treue oder Versprechungen halten dürfen: *Cum (Hus) fidem orthodoxam pertinaciter impugnans, se ab omni conductu et privilegio reddiderit alienum, nec aliqua sibi fides aut promissio de iure naturali, divino vel humano fuerit in praeiudicium catholicae fidei observanda ...*¹¹³. Dieser Satz entbehrt zwar – wie gesagt – jeder amtlichen Approbation, verrät aber immerhin, zu welchen juristischen Kühnheiten sich zu versteigen das Konzil versucht war. Freilich begründete es den Entzug des Geleits mit «ungeleitlichem» Betragen des Geleiteten. Wundern kann man sich nicht, dass der Satz – noch verkürzt und weniger präzise – herumgeboten worden ist. Der Chronist Ulrich Richental, zeitgenössischer, wissbegieriger

¹¹² Mansi, Bd. 27, col. 799; Von der Hardt (wie Anm. 107), col. 521 f.

¹¹³ Mansi, Bd. 27, col. 791; Von der Hardt, col. 521 f.

Konstanzer Bürger, mag das Richtige gemeint haben, als er festhielt, *das dehainer ketzer, der in der ketzery begriffen würt, müg noch künd gelait haben*¹¹⁴. Doch entstand daraus der Satz, *das enkain kätzer kain gelait haben sollt*, zu dem man fragen muss, ob er schon auf den Angeklagten, noch Nicht-Verurteilten zu beziehen sei. Das jedenfalls hätte dem echten Dekret nicht entsprochen, das den Königsschutz als solchen gelten liess, freilich unter Wahrung der konziliären Freiheit. Doch war das von Bedeutung nur für die königliche Ehre, nicht für Hus, den die Konzilsväter zum vornherein so schwer beschuldigten, dass nur der Widerruf der eigenen Überzeugung ihn vor dem Feuertod hätte retten können.

Konzentrierte sich der Protest der Hussiten zuerst auf Anklage und Verurteilung ihrer Meister, so musste sich später zu den Vorwürfen gegen das Konzil der des Wortbruchs, der Sophisterei zum Zweck einer Annullierung von Versprechen gesellen. Die folgende Nachricht scheint nicht ganz zuverlässig zu sein, sie wirkt aber höchst einleuchtend, denn ihr zufolge haben die Böhmen während ihrer Verhandlungen mit den Gesandten aus Basel – also im Jahre 1432 – ihr Misstrauen gegenüber den Konzilsvätern so geäussert: «Seht, ihr habt Gesetze, mit denen ihr alle Versprechen und Schwüre erlaubterweise (*licite*) brechen könnt; welche Sicherheit könnt ihr uns da bieten?» – Wie die Antwort lauten musste, ist klar; man hatte die Böhmen davon zu überzeugen, – wie der hussitische Berichtstatter sagt, *quod his suis decretis nolint contra nos uti*¹¹⁵.

Geleit der «Conductores principales»

In der Tat standen den Konzilsabgeordneten schwierige Verhandlungen bevor, als sie sich gegen Ende April 1432 mit dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog Johann von Bayern (auch Pfalzgrafen bei Rhein) nach Eger begaben. Als dort am 27. des genannten Monats die Tagung beginnen sollte, nahm man erstaunlich spät zur Kenntnis, was man hätte vermuten oder gar wissen können, dass nämlich dieser Versammlungsort – wie andere Städte auch – ein Geleit einzig auf Stadtboden bieten könne. Daraus ergab sich eine neue Verzögerung, bis man für die erwarteten Böhmen weitere Geleitgeber gefunden hatte. In einer Zusammenarbeit von Konzil, weltlichen Herrschaften Deutschlands und Böhmens suchte man ein

¹¹⁴Richental, Das Konzil zu Konstanz, bearbeitet von Otto Feger, Starnberg und Konstanz 1964, S. 203. – Höfler (wie Anm. 97), Bd. 6, S. 401.

¹¹⁵Palacky, Geschichte der Böhmen, Bd. 3, Abt. 3, Prag 1854, S. 45, Anm. 41.